

ihrer ersten Anstellung erfahren haben, die der Dauer der Verzögerung entsprechende Zeit bis zum Höchstbetrage eines Jahres auf die Dienstzeit (das Befoldungsdienstalter) angerechnet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 2. Juni 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hüßler. K. Grafel.